

Friedhofsordnung der Pfarre Höchst

Aufgrund des § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 i.d.g.F., erlässt die römisch-katholische Pfarrkirche St. Johann Höchst mit dem Beschluss des Pfarrkirchenrates vom 22. November 2012 nachstehende

Friedhofsordnung für den Friedhof in Höchst

§ 1 Rechtsträger

- (1) Die römisch-katholische Pfarrkirche St. Johann Höchst ist Rechtsträger des auf ihrem Grundstück Nr. 1 in EZ 531 sowie des auf den Grundstücken der römisch-katholischen Kaplaneipfründe Höchst Nr. 3/2 und Nr. 4, beide in EZ 151, errichteten konfessionellen Friedhofes in Höchst (im folgenden „Friedhof“ genannt). Er weist ein Ausmaß von ca. 58 a 00 m² auf und ist im Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, zeichnerisch dargestellt.
Die römisch-katholische Pfarrkirche St. Johann Höchst wird nachfolgend auch kurz „Friedhofsverwaltung“ genannt.
- (2) Die Aufbahrungshalle wurde zur Gänze mit finanziellen Mitteln der Gemeinde Höchst auf dem im Eigentum der römisch-katholischen Kaplaneipfründe Höchst befindlichen GSt.-Nr. 4 erbaut. Sie wird von der Gemeinde Höchst betrieben und instand gehalten.
- (3) Die in dieser Friedhofsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten unabhängig von der gewählten grammatikalischen Form für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Einrichtungen des Friedhofes

Der Friedhof besteht aus

- dem alten Teil mit gedeckten Arkaden, Mauerarkaden sowie vier Gräberfeldern,
- dem neuen Teil mit Mauerarkaden, einem Gräberfeld, Urnengräbern, sowie einem Urnengemeinschaftsgrab
- der Aufbahrungshalle mit Aufbahrungsraum, Kühlräumen und einem Dienstzimmer mit Sanitäreinrichtung sowie
- verschiedenen Behelfseinrichtungen wie Weihwasserbehälter, Brunnen, Geräteraum, Abfallgrube, Kiesdepot, WC-Anlage und dergleichen.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung bzw. Beisetzung verstorbener Personen, die
 - in der Gemeinde Höchst oder in der Pfarre St. Johann Höchst zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten,
 - dort tot aufgefunden wurden und keinen Anspruch auf Bestattung bzw. Beisetzung in einem anderen Friedhof haben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligen, dass auch Personen, die in einem besonderen Naheverhältnis zur Gemeinde Höchst oder zur Pfarre St. Johann Höchst oder zu dort lebenden oder auf diesem Friedhof begrabenen Personen stehen, auf diesem Friedhof bestattet bzw. beigesetzt werden.

§ 4 Aufbahrungshalle

- (1) Die Aufbahrungshalle dient der Unterbringung und Aufbahrung von Leichen, die zur Bestattung bzw. Beisetzung auf dem Friedhof bestimmt sind, sowie zur Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen bewilligen, dass in der Aufbahrungshalle auch andere Leichen untergebracht werden.
- (2) Leichen dürfen erst nach Durchführung der Totenbeschau und nach ihrer Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Aufbahrungshalle gebracht werden. Sie sind dort der Würde der Leiche und des Ortes entsprechend in einem geschlossenen Sarg aufzubahren.
- (3) An einer für jedermann zugänglichen Tafel ist durch Anschlag der Name der aufgebahrten Leichen und der Zeitpunkt ihrer Bestattung bekannt zu geben.

§ 5 Grabstätten

Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage und Art der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. Als Grabstätten sind vorgesehen:

- Familiengräber mit 6-facher Belegung unter den gedeckten Arkaden (gedeckte Arkadengräber),
- Familiengräber mit 6-facher Belegung an der west- und nordseitigen Umfassungsmauer im alten Teil (Mauerarkadengräber),
- Familiengräber mit 4-facher Belegung an der südseitigen Umfassungsmauer im neuen Teil (Mauerarkadengräber),
- Familiengräber mit 4-facher Belegung an der Rückseite der gedeckten Arkaden im neuen Teil sowie in den Gräberfeldern des alten und neuen Teiles (andere Familiengräber),
- Urnengräber an der Friedhofsmauer und in den Gräberfeldern,
- Urngemeinschaftsgrab an der Rückseite der gedeckten Arkaden im neuen Teil

§ 6 Benützungsrecht

- (1) An Grabstätten können Benützungsrechte nur nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung und stets nur von einer Person erworben werden, außer am Gemeinschaftsgrab.
- (2) Der Erwerb des Benützungsrechtes erfolgt auf Antrag durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung gegen das in der Friedhofsbeitrags-Ordnung festgelegte Entgelt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstättenart oder bestimmten Grabstätte besteht nicht.
- (3) Mit dem Benützungsrecht ist die Verpflichtung zur Ausgestaltung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte untrennbar verbunden.
- (4) Das Benützungsrecht gestattet es dem Benützungsberechtigten, auf die Dauer von 12 Jahren, in einer bestimmten Grabstätte eine bestimmte Anzahl von Leichen zu bestatten oder Urnen beizusetzen.
- (5) Das Benützungsrecht wird erstmalig auf 12 Jahre eingeräumt. Es ist gegebenenfalls bis zum Ablauf der Mindestruhezeit des zuletzt Bestatteten zu verlängern.
- (6) Durch das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird kein Eigentum erworben, sondern lediglich die Berechtigung, die Grabstätte für die Dauer der Benützungszeit nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu benützen. Insbesondere ist auch das Recht der Ersitzung der Benützung einer Grabstätte ausgeschlossen.

- (7) Das Benützungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verlängert oder übertragen werden.
- (8) Das Benützungsrecht erlischt
- durch Ablauf der Benützungsdauer,
 - mit Tod des Benützungsberechtigten, sofern nicht ein Rechtsnachfolger mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Benützungsrecht übernimmt,
 - durch schriftlichen Verzicht seitens des Benützungsberechtigten,
 - bei erheblicher Vernachlässigung der Grabpflege,
 - bei Nichtentrichtung des Grabstättenbeitrages,
 - bei Verstoß gegen die Friedhofsordnung trotz Abmahnung.
- (9) Der Inhaber des Benützungsrechtes ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Erlöschen des Benützungsrechtes das Grabmal samt Zubehör (Sockel, Einfassung, Bepflanzung, Wandtafeln, Bilder usw.) zu entfernen.

Wenn dieser Verpflichtung nicht fristgerecht entsprochen wird, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Räumung der Grabstätte auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten bzw. dessen Erben zu veranlassen und die angeführten Gegenstände zu entfernen. Wenn die so entfernten Gegenstände nicht innerhalb eines Monats vom Benützungsberechtigten oder dessen Erben übernommen und abgeholt werden, gehen sie entschädigungslos ins Eigentum des Friedhofseigentümers über.

- (10) Endet das Benützungsrecht durch den Tod des Benützungsberechtigten, so kann die Friedhofsverwaltung das Benützungsrecht an dieser Grabstätte einer anderen Person zuweisen, wobei Familienverhältnisse und Wünsche des bisher Benützungsberechtigten nach Möglichkeit beachtet werden.

§ 7 Mindestruhezeiten

- (1) Die Mindestruhezeit von Leichen beträgt 15 Jahre und für Urnen 6 Jahre. Während dieser Zeit dürfen in einer Grabstätte an gleicher Stelle keine weiteren Leichen bestattet oder Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann diese Mindestruhezeiten im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten verkürzen, sofern dadurch weder die Gesundheit gefährdet noch die Pietät verletzt wird.

§ 8 Beschaffenheit der Grabstätten

- (1) Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße (in cm) fest gesetzt:

	Länge	Breite	Tiefe
gedeckte Arkadengräber	330	280	220
Mauerarkadengräber an der westseitigen Umfassungsmauer im alten Teil	200	270	220
Mauerarkadengräber an der nordseitigen Umfassungsmauer im alten Teil	200	300	220
Familiengräber entlang des Mittelganges im alten Teil	200	160	220
Familiengräber in den Gräberfeldern A, B, C, D des alten Teils	270	170	220
Mauerarkadengräber im neuen Teil	200	180	220
Familiengräber an der Rückseite der gedeckten Arkaden im neuen Teil	280	220	220
Familiengräber im Gräberfeld des neuen Teiles	250	160	220
Urnengräber in allen Gräberfeldern	100	100	80
Urnengräber an der Friedhofsmauer im neuen Teil	80	40	60

- (2) Grabstätten dürfen nur vom Totengräber geöffnet und geschlossen werden. Die Holzsärge müssen mindestens 100 cm, Metallsärge mindestens 170 cm mit Erde überdeckt werden. Metallsärge dürfen nur verwendet werden, wenn hierfür ein rechtliches Erfordernis besteht. Die Anlage von Grüften ist nicht zulässig.

§ 9 Grabeinfassungen

Grabstätten außer Urnengräber sind von den Benützungsberechtigten nicht vor Ablauf von sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach einer Bestattung einzuebnen und mit einer Einfassung zu versehen. Die Grabeinfassungen sind mit anderen Grabeinfassungen in der Längs- und Querrichtung deckungsgleich auszuführen und dürfen die nachstehenden Mindest- und Höchstmaße (in cm) nicht unter- bzw. überschreiten:

	Länge	Breite
gedeckte Arkadengräber	30-100	./.
Mauerarkadengräber an der west- und nordseitigen Umfassungsmauer im alten Teil	60-120	./.
Familiengräber in den Gräberfeldern des alten und neuen Teiles	80	120-150
Mauerarkadengräber sowie Gräber an der Rückseite der gedeckten Arkaden im neuen Teil	80	120-150
Urnengräber in allen Gräberfeldern	80	60-80
Urnengräber an der Friedhofsmauer im neuen Teil	70-80	60-80

§ 10 Grabmäler

- (1) Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten innert 2 Jahren nach der Bestattung oder der Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung darf ausschließlich ein Holzkreuz aufgestellt werden, dessen obere Kante des Querbalkens nicht mehr als 90 cm das Gelände überragen darf. Ein Abweichen davon bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Grabmäler dürfen in ihrer Breite nur bei gedeckten und Mauerarkadengräbern über die Grabeinfassung hinausragen und die nachstehenden Mindest- und Höchstmaße (in cm) nicht unter- bzw. überschreiten:

Grabmäler	Höhe über der Grabeinfassung	Breite	Stärke
gedeckte und Mauerarkadengräber	./.	./.	./.
in den Gräberfeldern des alten Teiles	90-150	40-140	9-15
in den Gräberfeldern des neuen Teiles	90-150	40-120	9-15
an der Rückseite der gedeckten Arkaden im neuen Teil	100-180	100-150	9-15
Urnengräber in allen Gräberfeldern	90-150	40-70	9-15
Urnengräber an der Friedhofsmauer im neuen Teil	90-150	60	./.

- (3) Bei gedeckten und bei Mauerarkadengräbern sind als Grabmal nur Wandtafeln oder einzelne Symbole, bei gedeckten Arkadengräbern aber auch Bilder zulässig.
- (4) Als Werkstoff für Grabmäler können Holz, Metall, Natur- oder Kunststein Verwendung finden.
- (5) Grabmäler müssen standsicher sein und dürfen sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch dürfen sie dabei umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind von den Benützungsberechtigten gerade zu stellen. In den Gräberfeldern hat die Aufstellung und Befestigung der Grabmäler so zu erfolgen, dass sie mit anderen Grabmälern in der Längsrichtung deckungsgleich sind.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind und Friedhofsbenützer gefährden können, auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 11 Genehmigung von Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder geändert werden. Hierfür ist ein Ansuchen mit genauen Angaben über die Ausmaße, die zur Verwendung kommenden Materialien, die Bearbeitungsart, die Farben, den Wortlaut der Beschriftung und die angebrachten Symbole sowie ein Entwurf des Grabmales im Maßstab 1 : 10 bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zu erstellende Grabmal den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung entspricht, das religiöse Empfinden nicht verletzt und das Gesamtbild des Friedhofes nicht stört.
- (3) Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung aufgestellt wurden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Nach einmaliger Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung des Grabmales auf Kosten des Benützungsberechtigten veranlassen.

§ 12 Grabschmuck und Bepflanzung

- (1) Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so instandzuhalten und zu bepflanzen, dass sie das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Die Benützungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Pflanzen die Grabeinfassung seitlich und die Höhe des Grabmals nicht überragen. Eine Ausnahme bilden Grabmäler direkt an Mauern, wo kein Durchlass für Personen gegeben ist. Widrigenfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, solche Pflanzen auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückschneiden oder entfernen zu lassen.
- (2) Der Benützungsberechtigte hat darauf zu achten, dass die Beschriftung seines Grabmales stets deutlich lesbar ist.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen. Es ist zulässig, solche Abfälle in die für die Entsorgung aufgestellten Abfallbehälter am Friedhof einzuwerfen.

§ 13 Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Obhuts- und Bewachungspflicht für die Gräber und deren Zubehör.
- (2) Eine Haftung wird insbesondere ausgeschlossen für Schäden, die entstehen durch:
 - Elementarereignisse, Schnee, Winddruck, Vandalismus, Diebstahl udgl.;
 - Besucher des Friedhofes oder durch Personen, die in einem anderen als im Auftrag der Friedhofsverwaltung am Friedhof arbeiten;
 - Aufstellung von Grabmälern, Grabbepflanzungen oder sonstige Arbeiten an anderen Grabstätten, ihrem Zubehör oder an den Wegen oder sonstigen Anlagen des Friedhofes. Dafür haftet der auftraggebende oder ausführende Benützungsberechtigte;
 - Grabarbeiten und Tätigkeiten auf einem Nachbargrab bzw. durch das Einsinken des Erdreiches.
- (3) Für allfällige Schäden haften sowohl der Benützungsberechtigte wie auch der von ihm beauftragte Unternehmer, Erfüllungsgehilfe oder Besorgungsgehilfe zur ungeteilten Hand.
- (4) Der Benützungsberechtigte ist jedenfalls für Schäden haftbar, die durch das Umfallen seines Grabmales verursacht werden.

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Besuch des Friedhofes steht zu den von der Friedhofsverwaltung allenfalls festgesetzten Öffnungszeiten jedermann offen.
- (2) Die Friedhofsbesucher haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (3) Verboten ist insbesondere:
 - das Gehen außerhalb der Wege,
 - das Rauchen,
 - das Verursachen von Lärm,
 - das Deponieren von Abfällen aller Art außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter,
 - das Befahren der Wege mit sämtlichen ein- und mehrspurigen Fahrzeugen,
 - die Lagerung überschüssiger Erde, abgetragener Grabmäler, von Bau- oder Werkstoffen und ähnlichem sowie das Abstellen von Maschinen udgl. auf dem Friedhof,
 - das Verteilen von Druckschriften sowie das Anbieten von Waren und Diensten im Friedhof oder vor den Eingängen, ausgenommen nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung,
 - das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen die nicht aufschiebbaren Arbeiten für ein Begräbnis.
- (4) Hunde sind im Friedhof an der Leine zu führen.
- (5) Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
- (6) Die Vornahme von Kulthandlungen bei der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne im Friedhof bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 15 Friedhofsbeiträge

Die Art und Höhe der für die Benützung des Friedhofes an die Friedhofsverwaltung zu entrichtenden Beiträge sowie die Pflicht zu deren Entrichtung werden in einer eigenen Friedhofbeitrags-Ordnung geregelt.

§ 16 Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Pfarramt St. Johann Höchst.
- (2) Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören außer den durch das Bestattungsgesetz und diese Friedhofsordnung vorgesehenen Aufgaben insbesondere
- die Festsetzung der Termine für Bestattungen und Beisetzungen,
 - die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Vorschriften sowie
 - die Einhebung der Friedhofsbeiträge im Sinne der Friedhofsbeitrags-Ordnung.

§ Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.Dezember 2012 in Kraft.
Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle entgegenstehenden und früheren Vorschriften ihre Gültigkeit.

Höchst, am 30.11.2012

Der Pfarrkirchenrat St. Johann Höchst:

Pfarrer und Vorsitzender:

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Pfarrer Mag. Willi Schwärzler

Dipl.Ing. Heinrich Jochum